

# **Einstufung nach Ref - Welche Stufe? Berücksichtigung FWDL 23**

## **Beitrag von „Kaliostro“ vom 10. Juni 2019 18:31**

Hallo allerseits,

dies ist mein erster Beitrag im Forum und ich hoffe, es gibt zu diesem Thema nicht bereits etliche Beiträge.

Ich schildere mal kurz meinen Hintergrund. Nach dem Abitur wurde ich zur Bundeswehr eingezogen. Dort leistete ich den Grundwehrdienst (9 Monate) plus 14 freiwillig verlängerte Monate ab (insgesamt also 23 Monate). Ich befindet mich aktuell noch im Ref, allerdings eben nur bis zu den Sommerferien. Nun wollte ich nachfragen, da hier ja durchaus einige erfahrene Hasen angemeldet zu sein scheinen, inwiefern meine Wehrdienstzeit "angerechnet" wird. Betrifft dies die Einstufung nach den Sommerferien?

Vielen Dank für Eure Antworten im Voraus!

P.S.: Bundesland BaWü

---

## **Beitrag von „kodi“ vom 10. Juni 2019 19:20**

In NRW wird die Zeit nur auf die Pensionszeiten angerechnet.

---

## **Beitrag von „Nordseekrabbe76“ vom 10. Juni 2019 19:22**

Also ich weiß nicht, was FWDL 23 ist, aber bei der Stufenzuordnung ist die Berufserfahrung ausschlaggebend. Somit dürfte deine Zeit bei der Bundeswehr nicht angerechnet werden.

---

## **Beitrag von „Realschullehrerin“ vom 10. Juni 2019 19:27**

Die Wehrdienstzeit wird dir nur bei der Altersgrenze für eine Verbeamung angerechnet. Wenn du noch keine 42 Jahre alt bist (oder knapp davor), sollte der Wehrdienst keine Rolle spielen. [= Infos dazu](#)

Mit Einstufung meinst du vermutlich die Erfahrungsstufen. Hier wird dir nichts angerechnet, außer du hast einen vergleichbaren Beruf zuvor ausgeübt (was bei der Bundeswehr vermutlich nicht der Fall gewesen sein wird). Zum Beispiel war ich einige Jahre "nur" im Angestelltenverhältnis als Lehrerin in BaWü tätig und das wurde mir angerechnet.

Soweit ich weiß, steigt man immer noch mit A13 in der Sek I ein. Alle Infos dazu hier: [Klick](#)

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 11. Juni 2019 07:15**

Also mir wurde meine Wehrdienstzeit (9 Monate) sehr wohl auf meine Stufenlaufzeit angerechnet - und da FWDL eigentlich den selben Status wie der GWDL hat, müsste das normalerweise auch der Fall sein. In NRW

---

### **Beitrag von „Flupp“ vom 11. Juni 2019 08:59**

Es gibt mindestens drei Dinge, bei denen eine Vortätigkeit interessant sein kann:

1. Erfahrungsstufe (da weiß ich nicht, wie die FWDL gewertet werden, der GWD wird gezählt, mehr [hier](#))
2. Pensionszeiten
3. Probezeitverkürzung (um max. zwei Jahre), wenn GWD oder FWD den Eintritt ins Beamtenverhältnis verzögert haben